Besondere Schulbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe der Otto-Kühne-Schule Godesberg

Stand: Februar 2026

1. Entschuldigungen

1.1. Ganz- und mehrtägige Entschuldigungen: Ist eine Schüler:in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen ganztägig verhindert, die Schule zu besuchen, muss die Klassenlehrer:in unverzüglich über den Schulmanager oder per E-Mail benachrichtigt werden (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG). Bei mehrtägigen Verhinderungen wegen vorstehender Gründe ist analog zu verfahren.

1.2. Entschuldigungen einzelner Fehlstunden: Erkrankt eine Schüler:in im Laufe des Unterrichtstages, so müssen diese versäumten Stunden ebenfalls unverzüglich schriftlich bei der Klassenlehrer:in entschuldigt werden. Eine Entschuldigung über den Schulmanager ist in diesem Fall nicht möglich.

1.3. Die Zahl der (un-)entschuldigten Fehlstunden kann von den Schüler:innen und den Erziehungsberechtigten jederzeit im Schulmanager eingesehen werden.

1.4. Minderjährige Schüler:innen müssen durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Insoweit wird auf die Allgemeinen Schulbestimmungen verwiesen (siehe dort Ziffer I). Volljährige Schüler:innen können sich selbst entschuldigen.

1.5. Sollte die Entschuldigung nicht fristgerecht (unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach Rückkehr der Schüler:in) vorliegen, gelten die Fehlstunden endgültig als unentschuldigt.

1.6. Versäumter Unterrichtsstoff muss von den betroffenen Schüler:innen zeitnah und selbstständig nachgearbeitet werden. Fehlt eine Schüler:in über eine längere Zeit entschuldigt, sollte sie nach Wiederaufnahme des Unterrichts mit den Fachlehrer:innen besprechen, wie der Unterrichtsstoff nachgeholt werden kann und welche Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen sind.

1.7. In den Fällen einer krankheitsbedingten Entschuldigung von Unterrichtversäumnissen kann bei begründeten Zweifeln die Schulleitung nach Rücksprache mit den Klassen- und Fachlehrer:innen ein ärztliches Attest für Fehlzeiten verlangen (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG), z.B. bei regelmäßigem krankheitsbedingten Fehlen in einzelnen Unterrichtsfächern.

1.8. Arztbesuche während der Unterrichtszeit sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

1.9. Besucht eine Schüler:in vormittags den Unterricht, gilt natürlich auch beim Sportunterricht am Nachmittag des gleichen Tages eine Anwesenheitspflicht, auch wenn gesundheitliche Gründe gegen eine aktive Teilnahme am Sportunterricht sprechen. Von der Anwesenheitspflicht kann nur die Sportlehrer:in die Schüler:in vorab befreien. Andernfalls kann die versäumte Sportstunde nach Prüfung des Einzelfalles als unentschuldigte Stunde angesehen werden. Die Sportlehrer:in handelt im Einvernehmen mit der Klassenlehrer:in.

1.10. Längeres Fehlen im Fach Sport kann in der EF die Versetzung in die Q-Phase und in der Q-Phase die Abiturzulassung gefährden, auch wenn es durch Attest entschuldigt ist. Sport ist durchgehend ein Fach des Pflichtbereichs, d.h. am Ende eines jeden Halbjahres muss zwingend eine Kursabschlussnote erteilt werden. Bei längerem Fehlen besteht die Gefahr, dass am Ende nicht genügend Bewertungsgrundlagen für eine Kursabschlussnote vorliegen. Betroffene Schüler:innen sind daher dazu verpflichtet, sich frühzeitig mit der Jahrgangsstufenleitung zu beraten. Ggf. muss ein Ersatzfach gewählt werden, wenn eine Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist.

1.11. Schüler:innen, die dem Unterricht ohne Entschuldigung fernbleiben, müssen mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG rechnen. Bei immer wiederkehrenden unentschuldigten Fehlzeiten in gehäufter Form trifft die Schulträgerin eine Entscheidung über eine mögliche Abmahnung, Kündigung oder außerordentliche Kündigung des Schulvertrages nach Maßgabe des Schulvertrages. Die Aufhebung des Schulvertrags bzw. Beendigung des Beschulungsverhältnisses und gleichzeitige Entlassung einer Schüler:in, die nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Anadrohung erfolgen, wenn die Schüler:in innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. Die Schulträgerin kann sich nach ihrer freien Entscheidung in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 8 SchulG darauf berufen, dass das Vertragsverhältnis endet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schüler:in trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.

1.12. Unentschuldigte und entschuldigte Fehlstunden werden auf dem Zeugnis bzw. der Laufbahnbescheinigung ausgewiesen.

2. Beurlaubungen

2.1. Beurlaubungen vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen müssen mindestens drei Werktage vorab schriftlich beantragt werden. Wurde die Beurlaubung nicht vorab beantragt, kann das Fernbleiben vom Unterricht oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung nach Prüfung des Falles als unentschuldigt angesehen werden.

2.2. Anträge auf Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden bis zu maximal zwei Unterrichtstagen kann die Klassenlehrer:in genehmigen.

2.3. Beurlaubungen aus wichtigem Grund, die mehr als zwei Unterrichtstage umfassen, kann die Schulleitung auf Antrag der Eltern genehmigen (vgl. § 43 Abs. 4 SchulG).

2.4. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien unterliegen besonderen Bestimmungen (vgl. RdErl d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015). Sie können – und das nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – grundsätzlich nur von der Schulleitung genehmigt werden.

3. Unpünktlichkeit

3.1. Die Schüler:innen sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.

3.2. Sollte ein/e Schüler:in zu spät zum Unterricht erscheinen, trägt die Fachlehrer:in diese Verspätung im Schulmanager ein.

3.3. Die Schüler:in muss die Klassenlehrer:in über den Grund der Verspätung informieren und ggf. Nachweise erbringen. Gründe, die die Schüler:in nicht zu vertreten hat, werden entschuldigt, andernfalls gilt die Verspätung als unentschuldigt. Fehlzeiten, die durch Verspätungen entstehen, werden addiert und pro 45 min zu je einer entschuldigten bzw. unentschuldigten Fehlstunde zusammengefasst.

3.4. Die Fachlehrer:innen können bei wiederholten Verspätungen wegen der damit verbundenen Störungen verspätete Schüler:innen von einer Unterrichtsstunde ausschließen. Diese Stunden gelten als unentschuldigt. Es sind weitere Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 SchulG möglich und zulässig.

4. Klausuren

4.1. Die Schüler:innen sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen (vgl. § 13 Abs. 4 APO-GOSt).

4.2. Die Klausurtermine werden mit dem Klausurplan zu Beginn des Halbjahres in Moodle veröffentlicht. Die festgesetzten Klausurtermine müssen eingehalten werden.

4.3. Die Schüler:innen werden für die Dauer der Klausur vom Unterricht beurlaubt. Alle übrigen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen schulischen Verpflichtungen an diesem Tag bleiben bestehen.

4.4. Fehlt ein/e Schüler:in wegen Krankheit bei einer Klausur, gelten die Bestimmungen aus Absatz 1. Außerdem muss vor Beginn der Klausur schriftlich unter Angabe von Klausurfach und Fachlehrer:in die Klassenlehrer:in benachrichtigt werden.

4.5. Bei absehbarem Fehlen bei einer Klausur muss die Schüler:in die Fachlehrer:in frühzeitig vor der Klausur über das Fehlen informieren.

4.6. Soweit Schüler:innen erforderliche Leistungsnachweise aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, werden diese Leistungsnachweise an einem gesonderten Termin nachträglich erbracht (vgl. § 13 Abs. 4 APO-GOSt). Diese möglichen Nachschreibetermine (gekennzeichnet mit „NT“) sind dem Klausurplan zu entnehmen und freizuhalten. Der genaue Termin kann den Schüler:innen erst kurzfristig durch die Fachlehrer:in mitgeteilt werden.

4.7. Sollte eine Schüler:in mehrere Klausuren nachschreiben müssen, kann die Schulleitung Termine auch außerhalb der regulären Nachschreibetermine unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 4 APO-GOSt (nach Möglichkeit nicht mehr als drei Klausuren in einer Woche) festlegen.

4.8. Die Schule behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen beim Nachschreiben mehrerer Klausuren auch unangekündigte Nachschreibetermine anzusetzen.

4.9. Verweigert eine Schüler:in eine geforderte Leistung oder versäumt eine Klausur aus von ihr zu vertretenden Gründen oder ohne Entschuldigung, wird diese nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (vgl. § 13 Abs. 4 APO-GOSt).

4.10. Die Fachlehrer:in hat das Recht, bei sonstigen Leistungsüberprüfungen (z.B. Schriftliche Übungen) wie in 4.6 und 4.9 zu verfahren.

4.11. Smartphones, Smartwatches und andere elektronische Endgeräte sind vor einer Klausur im ausgeschalteten Zustand in den Taschen zu verstauen. Diese wiederum sind an

einem von der Aufsicht führenden Lehrkraft genannten Ort abzustellen. Wenn elektronische Endgeräte (auch im ausgeschalteten Zustand) am Körper getragen oder am Arbeitsplatz mitgeführt werden, gilt dies als umfangreicher Täuschungsversuch.

4.12. Täuschungshandlungen werden im Grundsatz als Verletzung des Schulvertrages angesehen. Werden während einer Klausur unerlaubte Hilfsmittel (z.B. Spick- und Lernzettel, digitale Endgeräte, vorab beschriebene Klausurbögen) verwendet oder andere Täuschungsversuche unternommen, widerspricht dies dem Grundsatz der Chancengleichheit bei der Leistungsbewertung. Aus diesem Grund werden die Klausurteile, für die die Hilfsmittel genutzt wurden bzw. hätten genutzt werden können, in der Regel mit ungenügend bewertet. Bei einem umfangreichen Täuschungsversuch kann die Gesamtleistung für ungenügend erklärt werden. Ein Täuschungsversuch kann darüber hinaus dazu führen, dass Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1-3 SchulG ausgesprochen werden. Bei einer wiederholten, schwerwiegenden Täuschungshandlung prüft die Schulträgerin aufgrund der schwerwiegenden Verletzung des Schulvertrages die Erklärung einer Abmahnung oder den Ausspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung.

5. Sonstige Mitarbeit

5.1. Auch im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ sind die Schüler:innen verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise eigenständig zu erbringen (vgl. § 13 Abs. 4 APO-GOSt).

5.2. Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen außerhalb der Klausuren und der Facharbeit (vgl. § 15 Abs. 1 APO-GOSt). Über Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ informiert die Fachlehrer:in zu Beginn des Schuljahres (vgl. § 13 Abs. 3 APO-GOSt).

5.3. Die Leistungen der „Sonstigen Mitarbeit“ in unentschuldigten Fehlstunden werden mit ungenügend bewertet (vgl. § 13 Abs. 4 APO-GOSt).

5.4. Wenn wegen häufiger oder längerer entschuldigter Versäumnisse keine ausreichende Bewertungsgrundlage für die Schüler:in im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ vorliegt, kann die Fachlehrer:in im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Prüfung zur Leistungsfeststellung festlegen, um Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungen der „Sonstigen Mitarbeit“ nachträglich zu erbringen (vgl. § 13 Abs. 5 APO-GOSt).

6. Hausaufgaben bzw. Arbeitsaufträge

6.1. Die Fachlehrer:in kann an die Schüler:innen konkrete Arbeitsaufträge zur Nacharbeit, Einübung und Vorbereitung der Kursinhalte erteilen, die bis zur nächsten Unterrichtsstunde sorgfältig und vollständig erledigt werden müssen. Die Bearbeitungen dieser Arbeitsaufträge können seitens der Fachlehrer:in zum Gegenstand der Leistungsbewertung im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gem. § 13 Abs. 3 APO-GOSt gemacht werden (vgl. RdErl d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015).

7. Schriftliche Übungen

7.1. Schriftliche Übungen (benotete Tests) müssen vorher angekündigt werden. Sie dürfen nicht an Klausurtagen geschrieben werden. Schriftliche Hausaufgabenüberprüfungen dürfen hingegen jederzeit geschrieben werden. Beide Leistungsnachweise sind von allen Schüler:innen eines Kurses zu erbringen und dürfen nicht auf bestimmte Gruppen (z.B. Nicht-Klausurschreiber:innen) begrenzt werden.

7.2. Es darf in jedem Fach nur eine benotete schriftliche Übung pro Quartal geschrieben werden. Ihre Dauer sollte 20-30 min nicht überschreiten. Die Aufgabenstellung muss sich aus dem Unterricht ergeben und maximal die Inhalte der letzten sechs Unterrichtsstunden abdecken.

7.3. Die Leistungen der schriftlichen Übungen werden ebenfalls im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gem. § 13 Abs. 3 APO-GOSt berücksichtigt.

8. Bücherrückgabe

8.1. Ausgeliehene Bücher sind nach Aufforderung zurückzugeben. Bücher, die nur für eine Unterrichtsstunde ausgeliehen worden sind, sind nach Beendigung des Unterrichts ohne Aufforderung zurückzugeben. Bei Verlust eines Buches muss die Schüler:in ein neues Buch kaufen und abgeben. Ist ein Buch über angemessene Nutzungsspuren hinaus beschädigt, so kann die Schule verlangen, dass die Schüler:in ein neues Buch kauft und abgibt.

Otto-Kühne-Schule Godesberg GmbH

Die nachfolgende Empfangsbestätigung bitte zeitnah ausgefüllt bei der Klassenlehrer:in abgeben!

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass wir die besonderen Schulbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe mit den darin aufgeführten Regelungen sowie den Hinweis auf den Runderlass Freistellung im Schulsport (https://bass.schule.nrw/181.htm) erhalten und gelesen haben.

Nachname, Vorname / Schüler:in Klasse

Datum, Unterschrift / Schüler:in Unterschrift / gesetzliche Vertreter